



TURNVEREIN STROMBACH e.V. 1894

EHRENORDNUNG

Stand 19.03.2014

Auf Grundlage des § 8 der Vereinssatzung vom 12.09.2013 erlässt der Vorstand des **TURNVEREIN STROMBACH e.V. 1894** die nachstehende Ehrenordnung, wobei die Beschränkung auf die männliche Schreibweise lediglich der besseren Lesbarkeit dient und keinerlei Benachteiligung oder Bevorzugung eines der beiden Geschlechter darstellt.

§ 1

Ehrungen

- (1) Der Turnverein Strombach verleiht für langjährige Mitgliedschaft
 - die Ehrennadel in Silber mit Jahreszahl und
 - die Ehrennadel in Gold mit Jahreszahl.
- (2) Weiter verleiht der Turnverein Strombach für sportliche Leistungen für und Verdienste um den Verein
 - die Ehrennadel in Silber mit Kranz und
 - die Ehrennadel in Gold mit Kranz.
- (3) Darüber hinaus ernennt der Turnverein Strombach
 - Ehrenmitglieder,
 - Ehrenvorstandsmitglieder und
 - Ehrenvorsitzende.

§ 2

Silberne und goldene Ehrennadel mit Jahreszahl

- (1) Die unbeeinflussbare Verleihung der Ehrennadel in Silber mit Jahreszahl 25 erfolgt nach mindestens 25-jähriger Mitgliedschaft im TV Strombach.
- (2) Die unbeeinflussbare Verleihung der Ehrennadel in Gold mit Jahreszahl 40 erfolgt nach mindestens 40-jähriger Mitgliedschaft im TV Strombach.

§ 3

Silberne und goldene Ehrennadel mit Kranz

- (1) Die Verleihung der Ehrennadel in Silber mit Kranz setzt außergewöhnliche sportliche Leistungen mindestens auf Verbandsebene für oder mehrjährige außerordentliche Verdienste um den Verein voraus. Die Verleihung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Bei der Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Verleihung der Ehrennadel in Gold mit Kranz setzt herausragende sportliche Leistungen mindestens auf Verbandsebene für oder langjährige, herausragende Verdienste um den Verein voraus. Die Verleihung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Bei der Beschlussfassung ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Zu Ehrende müssen bereits Inhaber der Ehrennadel in Silber mit Kranz sein.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft im TV Strobach kann an Vereinsmitglieder verliehen werden, die besonders herausragende sportliche Leistungen mindestens auf Verbandsebene für oder besonders herausragende Verdienste um den Verein gezeigt haben.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch den Gesamtvorstand durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder.
- (3) Zu Ehrende müssen bereits Inhaber der Ehrennadel in Gold mit Kranz sein.

§ 5 Ehrenvorstandsmitgliedschaft

- (1) Auf einstimmigen Vorschlag des Gesamtvorstands kann die Mitgliederversammlung ehemalige Vorstandsmitglieder für mindestens 10-jährige, besonders herausragende und verdienstvolle Tätigkeit im Vorstand des TV Strobach zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen.
- (2) Zur Beschlussfassung ist die 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Ehrenvorsitzende

- (1) Auf einstimmigen Vorschlag des Gesamtvorstands kann die Mitgliederversammlung ehemalige Vorsitzende für mindestens 10-jährige, besonders herausragende und verdienstvolle Tätigkeit als 1. und/oder 2. Vorsitzende/r des TV Strobach zu Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (2) Zur Beschlussfassung ist die 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 7 Vergünstigungen

- (1) Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- (2) Darüber hinaus haben Träger der Ehrennadel in Gold mit Kranz, Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenvorsitzende bei allen sportlichen Veranstaltungen des TV Strobach freien Eintritt.

§ 8 Grundsätze

- (1) Anträge auf beeinflussbare Ehrungen gem. § 1 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung können vom Vorstand (§ 13 der Satzung), dem Ältestenrat (§ 17 der Satzung), einer Abteilung (§ 15 der Satzung) oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder (§ 6 Abs. 2 der Satzung) gestellt werden. Sie sind mit einer schriftlichen Begründung zu versehen, welche im Falle einer ausgesprochenen Ehrung zur Ehrenliste (Abs. 5) zu nehmen ist.
- (2) Zwischen zwei Ehrungen ein und derselben Person soll grundsätzlich mindestens ein Zeitraum von 5 Jahren liegen.
- (3) Jede Ehrung soll in würdiger und ausdrucksvoller Form, vorrangig während einer Mitgliederversammlung, vorgenommen werden.
- (4) Zu jeder Ehrung erhält der Geehrte eine Urkunde, die vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Alle Ehrungen sind in eine Ehrenliste aufzunehmen, für deren Führung der Schriftführer gem. § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung verantwortlich ist.

§ 9

Entzug und Widerruf beeinflussbarer Ehrungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit eine beeinflussbare Ehrung gem. § 1 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung aufgrund eines Umstandes, der gem. § 5 Abs. 3 der Satzung den Ausschluss aus dem TV Strombach zur Folge hat, wieder entziehen.
- (2) Bei Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte eines Ausgezeichneten gilt die erfolgte beeinflussbare Ehrung gem. § 1 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung ohne Weiteres als widerrufen.
- (3) Ehrenzeichen und Urkunden sind nach erfolgtem Entzug bzw. bei Widerruf zurück zu geben.

§ 10

Änderung der Ehrenordnung

- (1) Änderungen, Streichungen bzw. Ergänzungen einzelner Passagen dieser Ehrenordnung im Lichte der Satzung beschließt der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit, soweit diese rein deklaratorischen Charakter haben.
- (2) Inhaltlich wesentliche Änderungen, Streichungen bzw. Ergänzungen dieser Ehrenordnung sind, insbesondere soweit sie fiskalische Auswirkungen jedweder Art haben, in Abstimmung mit Ältestenrat und Hauptausschuss durch den Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.

§ 11

Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Diese Ehrenordnung wurde vom Gesamtvorstand des TURNVEREIN STROMBACH e.V. 1894 auf seiner Sitzung am 19.03.2014 einstimmig beschlossen.
- (2) Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die damit unter gleichem Datum aufgehobene Ehrenordnung vom 02.09.2010.